

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für die Umlegung „Heil VI“, Gemarkung Gaggenau und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat am 18. März 2019 nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung, mit dem Umlegungsbeschluss für das Gebiet des noch nicht rechtskräftigen sechsten Teilbebauungsplans „Heil II – Birkigklamm / Altheil“ in der Gemarkung Gaggenau das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Gaggenau auf Gemarkung Gaggenau in den Gewannen „Altheil“, „Birkigklamm“ und „Kaufenberg“. Das Gebiet grenzt im Süden und Westen an das bestehende Baugebiet an den Straßen „Veilchenstraße“ und „Krokusweg“. Die nördliche Abgrenzung bilden die teilweise einbezogenen Flurstücke 2179, 2180, 2182, 2183, 2184, 2185 und 2186. Die östliche Grenze bilden die teilweise einbezogenen Flurstücke 2248 und 2247.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Gaggenau einbezogen:

2178 (teilweise), 2179 (teilweise), 2180 (teilweise), 2182 (teilweise), 2183 (teilweise), 2184 (teilweise), 2185 (teilweise), 2186 (teilweise), 2211 (teilweise), 2247 (teilweise), 2248 (teilweise), 2249, 2250, 2251/1, 2251/2, 2252, 2252/1, 2253, 2254, 2255, 2255/1, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2311, 2312, 2312/1.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Heil VI“.

Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich des noch nicht rechtskräftigen sechsten Teilbebauungsplans „Heil II - Birkigklamm / Altheil“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

2. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung „Heil VI“ obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 29. Mai 2017 dem ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Gaggenau.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem der oben aufgeführten Grundstücke oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Stadt Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, Zimmer Nr. 311 anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber

die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Stadt Gaggenau

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Stadt Gaggenau eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Gaggenau beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bei Pachtverhältnissen sind die Grundstückseigentümer aufgefordert, die Pächter entsprechend zu informieren.

6. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Gaggenau, einzureichen. Der Antrag muss nach § 217 Abs. 3 BauGB den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Recht-

fertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Bauandsachen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlungsbeschluss hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Der Antrag kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für weitere prozessuale Erklärungen in der Hauptsache ist jedoch die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Anwalts erforderlich.

8. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit

vom 02. September 2019 bis 02. Oktober 2019

im Rathaus der Stadt Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, Zimmer Nr. 311 öffentlich aus und können dort montags bis freitags während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gaggenau, 14. August 2019



Christof Florus
Oberbürgermeister und Umlungsausschussvorsitzender

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Aus den Arbeitskreisen

Bürgerwanderung auf dem Chaisenweg

Am So., 29. Sept., findet die vierte Bürgerwanderung auf dem Chaisenweg auf einer neuen Route statt. Die Anreise mit dem Linienbus 214 nach Baden-Baden erfolgt mit Abfahrt um 11.51 Uhr am Bahnhof Gaggenau. Ausstieg ist dann an der Haltestelle Ebersteinburg. Von hier aus startet die geführte Tour von Roland Hirth und Bodo Krohn vom Arbeitskreis Tourismus-Freizeit (AKTF) zum Alten Schloss am unteren Felsenweg. Die Dauer der Tour beträgt etwa 40 Minuten. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Baden-Baden, Margret Mergen, wird die Gäste aus Gaggenau begrüßen, Marianne Müller vom AKTF geschichtliche Hintergründe beisteuern. Vom Alten Schloss geht's dann weiter über Kellerskreuz, Fünf-Quellen-Hütte

hin zu Untere Ochsenmatten. Dafür sind rund 90 Minuten veranschlagt. Für die Strecke von den Ochsenmatten zur Schweinslachhütte sind zirka eine Stunde vorgesehen. Die Vesperpause dort ist geprägt von einer kleinen Bewirtung mit Brezeln durch eine Abordnung der Winkler Dorfgemeinschaft. Nach der Stärkung geht es weiter in Richtung Bad Rotenfels auf dem Chaisenweg, am Römischen Haus vorbei zum gemütlichen Abschluss im Kurpark in der Schanzenberggaststätte. Für diesen Restabschnitt ist etwa eine Stunde eingeplant – mit Ankunft gegen 16.30 Uhr. Die Kosten für die Busfahrt betragen zwei Euro und sind bei den Wanderführern vor Ort zu bezahlen beim Einstieg in den Bus. Treffpunkt am Bahnhof

Gaggenau ist um 11.30 Uhr. Wanderschuhe sowie die Mitnahme von Getränken und einem kleinen Vesper sind empfehlenswert. Für eine optimale Planung dieser Bürgertour ist

eine Anmeldung notwendig –unter Tel. 07225 962-661, Tourist-Info Gaggenau. Infos gibt es auch bei Marianne Müller vom AKTF unter Tel. 07225 73167.



Positive Bilanz von Qigong auf der Murgwiese

Das Angebot Qigong läuft bereits im 13. Jahr und hat sich zu einem festen Freizeitangebot auf der Murgwiese hinter dem City Kaufhaus entwickelt. Jeden Mittwoch von Juni bis August trafen sich etwa 15 bis 20 Personen unter der Leitung von Eva Tenzer (TB Selbach), um Entspannung in der schönen Natur zu genießen. Der Arbeitskreis Tourismus-Frei-

zeit (AKTF) mit Hilla Kersting hat dieses Angebot zusammen mit Eva Tenzer ins Leben gerufen – und Begeisterung erzielt, so dass 2020 eine Fortsetzung folgt.

Beim letzten Treff in diesem Jahr gab's Dankesworte von Marianne Müller vom AKTF und eine Eisspende von Alessandro Cimino (Eiscafé Rimini).



Die Schweinslachhütte ist eine der Stationen der Bürgerwanderung auf dem Chaisenweg. Foto: Rainer Schulz

PARTEIEN

FDP

Einladung zur Veranstaltung "eWayBW"

Am Di., 3. Sept., ab 11 Uhr lädt die FDP Gaggenau ins Unimog-Museum ein. Wir möchten, zusammen mit Bundestagsabgeordneten Dr. C. Jung, Mitglied des Verkehrsausschusses, über das Pilotprojekt "eWayBW" informieren und diskutieren. Anmeldung bis Mi., 28. Aug., unter theohegermann@t-online.de.

Bündnis 90/ Die Grünen

Mahnwache

Am Fr., 23. Aug., findet von 18 bis 19 Uhr die inzwischen 6. „Mahnwache für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten“ an der Stadtbrücke Gernsbach statt.

Der Ortsverband Murgtal von Bündnis 90/Die Grünen unterstützt diese Mahnwache.